

Armut im 18. und 19. Jahrhundert in der Gemeinde Worb

Im 18. und 19. Jahrhundert war Armut im Kanton Bern ein weit verbreitetes Phänomen. Die Gründe dafür waren mannigfaltig: Immer wieder kam es zu Missernten und Wirtschaftsschwankungen. Folgen waren Arbeits- und Verdienstlosigkeit. Aber auch Krankheit oder Unfälle – manchmal verbunden mit Invalidität – führten bei Einzelpersonen, Familien oder ganzen Bevölkerungsgruppen zu wirtschaftlicher Not. Dazu kam eine grosse Bevölkerungszunahme u.a. aufgrund einer steigenden Fruchtbarkeit, verbunden mit einem tieferen Heiratsalter. Die Bevölkerung des Kantons Bern wuchs zwischen 1818 und 1846 von 330'000 auf 446'000 Personen; in der

Politischer Diskurs über die Armenfrage im 19. Jahrhundert

Die Suche nach einer den Verhältnissen gerecht werdenden Armen-gesetzgebung stellte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern ein vorrangiges Thema auf der politischen Agenda dar. Auch damals unterschieden sich die vorgeschlagenen Massnahmen je nach politischer Richtung:

Für die *Konservativen* war die Massenarmut Preis für die Missachtung traditioneller Werte und Gesetze, als Strafe Gottes für den Ausbruch des Menschen aus der gottgewollten Ordnung. In den Armen erkannte Jeremias Gott-helf, «was der hungrige faule Mensch ohne Religion, namentlich ohne christliche, ohne andern Besitz, als tierische Triebe und einige Schlagwörter des Zeitgeistes werden muss: gierige, zähnefletschende Wölfe». Nur durch christliche Erziehung könne dem Volks-elend wirksam begegnet werden. Entsprechend sollte die Armen-pflege aus konservativer Sicht auf privater Wohltätigkeit und gesellschaftlicher Selbsthilfe basieren und nicht Aufgabe des Staates sein. Dabei wurden auch repressive Massnahmen, wie Wirtshaus- oder gar Eheverbote für Mittellose, vorgeschlagen.

Die Liberalen glaubten nicht an eine Wirksamkeit staatlicher Eingriffe in gesellschaftliche oder wirtschaftliche Verhältnisse. «Der Liberale ist vom Glauben durchdrungen, dass der gebildete, freie, sich entfaltende Mensch dem Staat, der Gesellschaft und sich selbst gegenüber die Verantwortung für seine Handlungen übernehmen und tragen kann.» Die Massenarmut liess sich nach Auffassung der Liberalen nur durch Selbstverantwortung, Selbsthilfe und christliche Mildtätigkeit verringern. In der vollständigen Überwindung der alten, ständischen Ordnung und vor allem in der Schaffung von Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten sahen die Liberalen Mittel, um die Ursachen der Armut bekämpfen zu können. Die Fürsorge der Armen konnte nach liberaler Auffassung weder dem Staat noch den Gemeinden übertragen werden. Vielmehr sollte die Kirche die Pflege der Armen im Sinne von christlicher Mild- und Wohltätigkeit übernehmen. Die Radikalen hingegen wollten den Staat in die Pflicht nehmen. Die Massenarmut wurde mit den herrschenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen begründet. Deshalb gehörte es in den Augen der Radikalen zu den Aufgaben des Staates, das Los der unverschuldet Verarmten zu verbessern. Deshalb wurde eine staatlich und kommunal organisierte Armenfürsorge gefordert. Zudem sollten eine staatliche Unterstützung der Industrialisierung und eine Agrarreform neue Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbslose schaffen.

Gemeinde Worb im gleichen Zeitraum ungefähr von 2000 auf 3500 Einwohner. Diesem Wachstum stand aber keine entsprechende Zunahme der Arbeitsplätze gegenüber, da sich die Industrialisierung im Kanton Bern noch kaum entwickelt hatte. Der Kanton Bern stand, wie das übrige Europa auch, einer neuen Form der sozialen Not gegenüber – einer Massenarmut, dem sogenannten «Pauperismus». Entsprechend setzte Anfang des 19. Jahrhunderts ein politischer und gesellschaftlicher Diskurs über den richtigen Umgang mit diesem Phänomen ein (vgl. Kästchen). Dieser prägte denn auch die Entwicklung der Armen-gesetzgebung im Kanton Bern und den Umgang mit den Armen in der Gemeinde Worb.

Die rechtlichen Grundlagen für die Armenfürsorge im Kanton Bern bildeten bis ins 19. Jahrhundert die «Bettelordnungen» von 1676 und 1690, in welchen die Obrigkeit die Gemeinden verpflichtete, ihre almsenswürdigen Armen zu unterstützen. Als Almsenswürdige – sogenannte «Notarme» – galten alte, kranke und gebrechliche Personen, die nicht mehr arbeitsfähig waren, sowie unmündige Waisenkinder ohne Vermögen. Arbeitsfähige Personen, welche aus wirtschaftlichen Gründen oder durch einen persönlichen Schicksalsschlag für eine gewisse Zeit auf Hilfe angewiesen waren, wurden als «Dürftige» je nach Ermessen der einzelnen Gemeinden temporär unterstützt. Höhe und Dauer dieser Unterstützung in Form von Naturalien (z.B. Getreide, Kartoffeln oder Holz) oder Geld war von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden abhängig.

Die Einnahmen der Gemeinde Worb zur Bestreitung der Armenpflege stammten einerseits aus Zinsen von Liegenschaften, andererseits aus dem sogenannten «Armengut»; einem Kapital, das in Form von Schenkungen, Legaten und Erbschaften zugunsten der Gemeinde geüfnet wurde. Dieses Kapital wurde von der Gemeinde mit Zins ausgeliehen. Auch Bussen und Gebühren flossen in die Armenkasse. In Gemeinden mit einem hohen Bevölkerungsteil an notarmen und dürftigen Personen reichte das Armengut oft nicht aus und es mussten Steuern, sogenannte «Armentellen» erhoben werden; so auch in Worb. Stieg die Steuerbelastung, weil infolge von wirtschaftlichen Krisen mehr Personen unterstützt werden mussten, brachte das zusätzliche Bevölkerungskreis in finanzielle Schwierigkeiten. Ein Teufelskreis, aus welchem es oft kaum ein Entrinnen gab. Die Armenhilfe war damit immer auch ein Balanceakt zwischen christlicher Nächstenliebe und dem Kampf um gesunde Finanzen. Deshalb versuchte die Gemeinde Worb mit einer restriktiven Beitragspolitik Bedürftige davon abzuhalten, die kommunale Hilfe als Selbstverständlichkeit anzusehen. Der Familie des Färbers Emanuel Muhr bezahlte Worb von 1758 bis 1760 diverse Hauszinse, drohte aber gleichzeitig mit der Zwangsverdingung seiner Kinder, um die Eltern zur Selbstversorgung anzuhalten. Die Verwaltung des Armengutes war in der Gemeinde Worb in der Hoheit der Einwohnergemeinde und oblag dem neunköpfigen Gemeinderat. Dieser wählte aus seinen Reihen vier Armenpfleger («Almosner»); für jedes der Viertel Worb, Richigen-Ried, Vielbringen-Rüfenacht und Wattenwil-Enggistein einen. Die Almosner verwalteten die Gelder und waren dafür verantwortlich, dass diese den Bedürftigen zukamen. Gemäss einem Reglement für den Gemeinderat zu Worb von 1812 trugen die Armenpfleger die «besondere verpflichtung auf sich, zu allen ihrer aufsicht und auf ihrem steuerrodel sich befindenden armen sorg zu tragen; damit die erwachsenen ihre erhaltenen steuern wohl anwenden, die verpflegten kinder aber auch von ihren kosteltern recht ernährt, gekleidet, zur zucht und schule angehalten und von dem

bettel abgehalten werden». Den Armenpflegern kamen also nicht nur administrative, sondern auch erzieherische Aufgaben zu.

Die Bettelordnungen legten auch fest, dass nur Bürger, also Heimatberechtigte der Gemeinde, Anspruch auf Unterstützung genossen. Zugezogene, sogenannte «Hintersassen», mussten in ihrer Wohn-gemeinde zwar ebenfalls Armentelle (Steuern) bezahlen und leisteten damit oft einen beträchtlichen finanziellen Beitrag an die Armenpflege; im Armutsfall waren sie aber von den Unterstützungsleistungen ausgeschlossen und mussten sich an ihre Heimat-gemeinde wenden.

Blieb eine Unterstützung durch diese aus, weil sich die Heimat-gemeinde trotz ihrer Verpflichtung weigerte, ihren Bürgern an entfernten Wohnorten Geld auszusahlen, wurden die Armengehässigen von der Wohn-gemeinde oftmals in ihre Heimat-gemeinde abgeschoben. Gemäss einem Bericht von 1798 wohnten von 83 Personen, welche Geld aus dem Worber Armengut bezogen, immerhin 26 ausserhalb von Worb. Auch aus administrativen Gründen war die finanzielle Unterstützung von Worb-ern fern der Heimat nicht beliebt. So schrieb die Gemeinde dem Pfarrer von Moudon, der wiederholt mit dem Hinweis, seinem Worber Kirchgänger gehe es «dissmahlen sehr übel, und allerdings hüfflos», um Unterstützung desselbigen bat, man werde drei Kronen schicken, jedoch «wenn er damit nicht auskommen könne, er sich anhero begeben solle».

Während Gemeinden, welche verkehrsmässig und wirtschaftlich be-günstigt waren, viele steuerzah-lende, wohlhabende Bauern und auch tellende Hintersassen und wenig Arme

INTERESSENGEMEINSCHAFT

WORBER GESCHICHTE hatten, mussten viele kleine Gemeinden für ihre aus-wärtige, Armen aufkommen, ohne dass steuerzahlende Hintersassen diese Lasten mittrugen. Die regionalen Unterschiede in der finanziellen Belastung der Gemeinden bargen denn auch einigen Zündstoff. Dies umso mehr, als die «Verordnung über die Besorgung der Armen» von 1807 den Kreis der Unterstützungsberechtigten erweiterte. Neu wurden die Gemein-den verpflichtet, auch die Dürftigen, die wegen Mangel an Verdienst unschuldigerweise in Armut geraten waren, finanziell zu unterstützen. Zudem konnten neu juristische Schritte gegen die Heimat-gemeinde ergriffen werden, wenn diese ihrer Unterstützungs-pflicht nicht nachkam. In der Folge stiegen deshalb die Ausgaben für die Armenfürsorge. So schrieb der Einwohnergemeinderat von Worb 1847 an den Regierungsrat: «Wenn die armenunterstützungen zu gewöhnlichen zeiten, wo keine besondere noth herrschte, so grosse offer forderte, so ist klar, dass sie bey den gegenwärtigen zeiten, wo die steuerbegehren sich mehr als verdoppelten, namentlich auch in dem rechnungsjahr vom 1. März 1846 bis gleiche zeit 1847, zu einer für die güterbesitzer, besonders die, deren liegenschaften mit schulden belastet sind, zu einer unerschwinglichen höhe steigern müssen.»

Die Armenordnung von 1807 hatte bis 1847 Gültigkeit. 1847 trat ein neues Armengesetz in Kraft, welches wiederum eine Neudefinition der Unterstützungsberechtigten mit sich brachte. Auf Hilfe der Gemein-den konnte nun nur noch hoffen, wer als arm und arbeitsunfähig angesehen wurde – allerdings nun neu auch Nichtbürger, also zugezogene Hintersassen. Die Neudefinition der Unterstützungswürdigen (nur noch «Notdürftige») hätte eigentlich zu einer Verminderung der Bedürftigen führen sollen. Die Zahlen zeigten aber einen anderen Verlauf; sie stiegen. Schuld daran war einerseits die Ausweitung der Berechtigten auf Nichtbürger (Hintersassen); ande-

rerseits war das Jahrzehnt zwischen 1847 und 1857 geprägt von Missernten, starker Teuerung und daraus resultierender Arbeitslosigkeit. Der Missmut gegenüber der kantonalen Armen-gesetzgebung war gross. Die finanzielle Last, welche die Gemein-de zu tragen hatte, konnte nun auch mit zusätzlichen Armentellen kaum getragen werden. So versammelten sich Mitglieder der Gemeinde-behörden des Amtes Konolfingen – unter ihnen der Gemeindepräsident von Worb, Niklaus Bürki – 1854 in Grosshöchstetten und formulierten Forderungen, aber auch Vorschläge an den Regierungsrat. Der Staat müsse die Auswanderung mehr fördern, wurde zum Beispiel vorgeschlagen. Aber auch repressive Vorgehensweisen wurden vorgeschlagen. So forderten die Gemeindevertreter, dass ein «gesetz als strafe, namentlich für arbeitsunfähige vaganten, liederliche arbeitsscheue und den befallenden behörden tragende armen, die körperliche züchtigung eingeführt werden möchte». Eine solche Strafe würde «viele ersparnisse in enthaltungskosten darbieten, die zweckmässiger auf erziehung armer kinder verwendet werden könnten». Zudem sollte möglichst rasch ein Gesetz zur «verhinderung leichtsinniger ehen» erarbeitet werden. Wer arm und unter-stützungsbedürftig war, sollte sich nicht auch noch vermehren und die Last unnötig verstärken. Erst die unter der Leitung von Regierungsrat Carl Schenk Mitte der 1850er-Jahre zustande gekommene Neuordnung des Armenwesens stellte einen Meilenstein in der Geschichte der Armen-gesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert dar. Die wichtigste Neuerung bestand in der definitiven Umkehr von der heimat-zur wohnörtlichen Armenfürsorge. Mit der Armenreform von 1857/58 wurde anstelle des Heimatortes die Wohnsitz-gemeinde zum Unterstützungs-ort. Damit war Bern der erste Kanton mit einem solchen System-wechsel. Alle anderen Kantone sollten bis Anfang des 20. Jahrhunderts diesem Beispiel folgen. 1858 genehmigte der Gemeinderat das «reglement über die notharmenpflege der gemeinde Worb». Gemäss diesem galten als notarme Personen solche, die gänzlich ohne Vermögen waren und aufgrund fehlender körperlicher oder geistiger Fähigkeiten keiner Arbeit nachgehen konnten. Dazu gehörten Waisenkinder, Alte und Be-

hinderte. Bezüglich der Versorgung dieser Menschen nennt das Reglement die Verkostgeldung (finanzielle Unterstützung), die Verteilung auf Haushalte (u.a. mittels Umgang und Verding), die Zuweisung in staatliche Verpflegungs- und Krankenanstalten sowie die Unterbringung in Erziehungs- und Rettungsanstalten, zum Beispiel in die Armen-erziehungs-anstalt in Enggistein (siehe Bild). Gemäss Notarmenstatut wurden in der Zeit zwischen 1874 und 1894 durchschnittlich 90 Erwachsene und 40 Kinder von der Gemeinde verpflegt. Rund die Hälfte davon in privaten Haushalten. Dazu kam die Verpflegung der Dürftigen. Obwohl das Armengesetz von 1857 den Gemein-den das Einziehen von Armentellen (Steuern) unterbot, flossen in Worb weiterhin Steuergelder in die Pflege der notarmen Personen. Die Einwohnergemeindeversammlung hatte nämlich beschlossen, allfällige Defizite der Notarmenrechnung durch Zuschüsse aus der Gemeindegasse zu decken. 1875 wurden damit zwei Drittel der Ausgaben für die Notarmen gedeckt. Die Gemeinden, respektive die Steuerzahler, litten also auch mit dem neuen Gesetz unter einer massiven finanziellen Belastung durch die Armenfürsorge.

Die Dürftigenpflege, welche sich um die Unterstützung der vorübergehend in Not geratenen Menschen kümmerte, sollte durch eine freiwillige Wohltätigkeit abgedeckt werden. Zu diesem Zweck wurden eine Spend- und eine Krankenkasse eingeführt, in die alle Bürger regelmässig einen Beitrag einzahlen mussten. Die Spende-kasse sollte momentan Notleidenden helfen und den Bettel unterdrücken; die Krankenkasse sollte ihren Mitgliedern ärztliche Hilfe bieten. Nach zehn äusserst schwierigen Jahren zwischen 1847 und 1857, in denen zeitweilig bis zu 700 notarme und dürftige Personen von der Gemein-de unterstützt wurden, brachte das neue Armengesetz und eine bessere Konjunktur in den 1860-er Jahren etwas Entspannung, bevor sich die Situation mit Abflauen der Konjunktur gegen Ende des Jahrhunderts wieder verschärfte. Die Armenfrage blieb aber bis Ende des 19. Jahrhunderts eines der grössten Probleme der Gemein-de Worb.

Autor: MARIUS GRÄNICHNER (IG Worber Geschichte)
Quelle (u.a.): Worber Geschichte (Hrsg: H.R. Schmidt)



Idealisierte Darstellung des bäuerlichen Alltags in der Gemeinde Worb im 19. Jahrhundert (Zeichnung F.F. Freudenberger 1831). Die Wirklichkeit war für viele Bauernfamilien weniger idyllisch.

Quelle: Historische Bilddatenbank IG Worber Geschichte



Die Armen-erziehungs-anstalt in Enggistein (Postkarte, frühes 20. Jahrhundert; Staatsarchiv Bern)

Quelle: Historische Bilddatenbank IG Worber Geschichte